

- keine Dateien und Programme der Mediathek oder Dritter zu manipulieren
- keine geschützten Daten zu manipulieren
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Mediathek entstehen, zu übernehmen
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

(5) Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 12 Verhalten in der Mediathek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediathek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (3) Auf Verlangen des Personals muss der Benutzer Einblick in mitgebrachte Taschen und andere Behältnisse gewähren, insbesondere wenn die Sicherheitsschleusen am Ausgang der Mediathek ein unverbuchtes Medium melden.
- (4) Essen und Trinken sind in der Mediathek, mit Ausnahme des Leseraums im Zeitschriftenbereich, dem Makerspace- und Gaming-Room, nicht gestattet. Der Verzehr von warmen Mahlzeiten sowie Speiseeis ist in der gesamten Mediathek grundsätzlich nicht erlaubt. Das Mediathekpersonal behält sich vor, diese Regelung kurz- oder langfristig anzupassen. Das Rauchen sowie die Mitnahme und der Konsum von Alkohol sind in der gesamten Mediathek generell untersagt, außer es

handelt sich um Alkohol, der von der Mediathek im Rahmen von Veranstaltungen ausgegeben wird. Das Mitbringen von Tieren ist in der Mediathek nicht zulässig.

- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediathek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Mediathekpersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer

- sich entgegen § 12 verhält;
- entgegen § 3 Abs. 4 eine Namens- oder Adressänderung nicht unverzüglich mitteilt;
- entgegen § 4 Abs. 2 den Benutzerausweis an Dritte überträgt;
- den Weisungen des Mediathekpersonals im Rahmen des Hausrechts beharrlich nicht Folge leistet;
- sich entgegen einem vollziehbar erteilten Betretungsverbot in der Mediathek aufhält oder versucht, sich Zutritt zu verschaffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Ettenheim, den 30.11.2025



Bruno Metz,
Bürgermeister



MEDIATHEK ETTENHEIM

BENUTZUNGSORDNUNG DER MEDIATHEK



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ettenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BENUTZUNGSORDNUNG DER MEDIATHEK ETTENHEIM ALS SATZUNG DER STADT ETTENHEIM

Vorbemerkung

Aufgrund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 30.09.2025 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Mediathek Ettenheim zum 01.01.2026 beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzerordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mediathek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ettenheim. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Mediathek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer. Mit dem Betreten der Mediathek erkennt jeder Besucher/Benutzer die für die Benutzung dieser Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften an.
- (3) Die Benutzung der Mediathek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen (beispielsweise Medienausleihe sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz) werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Das Jahresentgelt ist für einen Nutzungszeitraum von einem Jahr am Tag der Anmeldung zu entrichten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Mediathek werden durch Aushang an der Mediathek bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung, die Benutzungs- und Gebührenordnung der Mediathek an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Un-

terschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Mediathek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Das Entleihen von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Dieser berechtigt auch zur Teilnahme an der „Onleihe“.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Institutionen, deren Aufgaben im Bereich der Leseförderung und Bildung verankert sind, erhalten einen kostenfreien Institutionsausweis.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für bestimmte Mediengruppen kann die Mediathekleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Dies greift z.B. bei Medien aus Ferienaktionen, direkt nach Autorenbegegnungen oder vergleichbaren Veranstaltungen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag, mündlich, telefonisch, per E-Mail oder über das eigene Leserkonto auf der Homepage, bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung

oder andere begründete Kürzung der Leihfrist (z.B. Jahreszeitenbücher, Neuerscheinungen, Bestseller, im Eröffnungsjahr der Mediathek) vorliegen.

- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken sowie der Medienausleihe sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Jeder Benutzer ist selbst für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Mediathekleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird durch Aushang informiert.
- (4) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind auch für die Ausleihe der Mediathek verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Mediathek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen. Erfolgt eine Abholung der vorbestellten Medien nicht innerhalb der Bereitstellungsfrist, erlischt die Reservierung. Das Vorbestellungsentgelt wird trotzdem fällig.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Werden erfolglos gemahnte Medien nach der 4. Säumnisgebührenrechnung (Mahnung) nicht zurückgegeben, ergeht ein Kostenfestsetzungsbescheid. Der Entleiher hat zusätzlich zu den anfallenden Mahn- und Säumnisgebühren die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. den Ersatz der Medien zu tragen.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verunreinigung, Beschädigung und Verlust ist der Benutzer, auf dessen Mediathekausweis die Medien entliehen worden sind, schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediathek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediathek entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Mediathek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Der Internet- und Benutzer-PC und das WLAN stehen allen Besuchern kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzungsdauer kann vom Mediathekspersonal festgelegt werden.
- (2) Die Mediathek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung des Mediathekarbeitsplatzes und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Mediathek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich:
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an dem Internet- und Benutzer-PC und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.